OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603075/4/Wim/GD

Datum:
Linz, 31. Jänner 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des O.L., X, D V., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. März 2019, GZ: VerkR96-43252-2017/KP, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und der Einspruch gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als verspätet zurückgewiesen.

II. Es entfallen sämtliche Kosten des Strafverfahrens.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Jänner 2018, GZ: VerkR96-43252-2017, wurden über O.L. (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt.

Die Strafverfügung vom 8. Jänner 2018 wurde laut Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch am 11. Jänner 2018 (Freitag, kein Feiertag) zugestellt. Das Rechtsmittel wurde am 25. Jänner 2018 verfasst, am 30. Jänner 2018 nachweislich (Poststempel Deutsche Post) zur Post gegeben und langte am 1. Februar 2018 bei der belangten Behörde ein.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die belangte Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis (GZ: VerkR96-43252-2017/KP vom 21. März 2019) erlassen, mit welchem über den Beschwerdeführer gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro zuzüglich 10 Euro Verfahrenskosten sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt wurden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. April 2019 fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

3. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 29. April 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt samt Beschwerde und mittels Verspätungsvorhalt an den Beschwerdeführer. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die gegenständliche Strafverfügung vom 8. Jänner 2018 wurde laut Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch am 11. Jänner 2018 (Freitag, kein Feiertag) zugestellt. Daher endete die Rechtsmittelfrist am Freitag, 25. Jänner 2018 (Freitag, kein Feiertag). Das Rechtsmittel wurde am 25. Jänner 2018 verfasst, jedoch nachweislich (Poststempel Deutsche Post) erst am 30. Jänner 2018 zur Post gegeben und langte am 1. Februar 2018 bei der belangten Behörde ein.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die belangte Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis (GZ: VerkR96-43252-2017/KP vom 21. März 2019) erlassen, mit welchem über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro zuzüglich 10 Euro Verfahrenskosten sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt wurden.

Der Verspätungsvorhalt an den Beschwerdeführer wurde nicht behoben.

4.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt samt Beschwerde in unstrittiger Weise.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wird der Einspruch rechtzeitig eingebracht, dann ist gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

5.2. Im gegenständlichen Fall begann die Rechtsmittelfrist mit Zustellung am Freitag, 11. Jänner 2018 zu laufen und endete am Freitag, 25. Jänner 2018. Der Einspruch wurde nachweislich (Poststempel Deutsche Post) erst am 30. Jänner 2018 zur Post gegeben. Somit erfolgte der Einspruch nicht rechtzeitig innerhalb der in § 49 Abs. 1 VStG normierten Frist von zwei Wochen, sodass die Strafverfügung vom 8. Jänner 2018, GZ: VerkR96-43252-2017, in Rechtskraft erwachsen ist.

Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (VwGH 09.04.1984, 84/10/0032; VwGH 04.05.1988, 87/03/0218). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (VwGH 06.07.1990, 87/17/0198; VwGH 25.10.1994, 92/08/0138). Es hat daher die Behebung des Straferkenntnisses zu erfolgen. Neben der Behebung des Straferkenntnisses ist auch mit Zurückweisung des Einspruches wegen Verspätung vorzugehen (VwGH 11.05.1983, 83/03/0046, 0047).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund waren das Straferkenntnis aufzuheben und der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen.

Zu II.:

Entsprechend § 52 Abs. 1 VwGVG entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer